



SATZUNG STIFTUNG SPORT

Satzung Stiftung Sport

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung Sport ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwerte.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der nachstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts. Soweit die Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts selbst unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sind, ist eine Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung nur zulässig, soweit die jeweilige Empfängerkörperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

Dazu gehört,

- Sport für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Jugendliche, in der Stadt Schwerte zu gewährleisten,
- Bildung, Erziehung, Gesundheit und Freizeitgestaltung durch Sport zu fördern,
- Sportstätten der und für die Mitgliedsvereine zu erhalten,
- Umwelt und Umweltschutz zu sichern,
- Internationale Sportbeziehungen zu knüpfen und zu vertiefen.

2. Der Stiftungszweck kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erweitert werden, Voraussetzung ist die Gemeinnützigkeit von neuen Zweckbetrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hier darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Euro 32.500 (zweiunddreißigtausendfünfhundert). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ertragbringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Zudem können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stiferversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird vom Stadtsportverband als Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Der Stiftungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Stadtsportverbandes, der/dem Vorsitzenden der Sportjugend im Stadtsportverband, einem Ehrenmitglied des Stadtsportverbandes, einem Mitglied des Ältestenrates des Stadtsportverbandes und einer/einem auf der Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes gewählten Vertreterin/Vertreter der Vereine im Stadtsportverband. Die/der Vorsitzende des Stadtsportverbandes und die/der Vorsitzende der Sportjugend im Stadtsportverband sind ständige Mitglieder im Stiftungsrat. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

2. In den Sitzungen des Stiftungsrates führt der/die Vorsitzende des Stadtsportverbandes, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist, ersatzweise dessen/deren Stellvertreter/in, den Vorsitz. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten oder Zeitaufwandes.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird er durch zwei Personen vertreten, von denen eine die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Zusammenarbeit mit dem Verein Schwerter Stiftungsdach - Bürgerinnen und Bürger für ihre Stadt,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben

- Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

2. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. In dieser Sitzung wird insbesondere festgelegt, welcher Verein bzw. welche Vereine den bis zum 31. Dezember des Vorjahres beantragten Förderbetrag erhalten soll bzw. sollen.

§ 10 Schirmherrschaft

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates einen Schirmherren für ihren Zweckbereich berufen, gegebenenfalls nur für einen bestimmten Zeitraum. Der Schirmherr ist berechtigt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Er ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung zu informieren.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifterinnen und Stifter oder ihrer/seiner Nachfolger, beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliedern, aber nicht gegen die Stimmen der Stifterinnen und Stifter oder ihrer/seiner Nachfolger, eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den StadtSportverband Schwerte oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht, in Kraft treten

1. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Stiftungsaufsichtliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.
3. Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss sowie den Feststellungsbeschluss des Stiftungsrates vorzulegen. Außerdem ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auf deren Wunsch jederzeit über die Angelegenheit in der Stiftung zu unterrichten.
4. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg am 11.6.2002 genehmigt.